

30.05.01

**Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:  
Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik  
KOM(2001) 88 end.; Ratsdok. 6671/01**

TOP 18 der 764. Sitzung des Bundesrates am 01. Juni 2001

In Ziffer 25 der Empfehlungen werden im 3. Absatz die Worte „am Nutzen und“ gestrichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Der Ersatz eines gefährlichen Stoffes durch einen weniger gefährlichen ist das beste Mittel, um die Risiken für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt zu vermindern. Im Gefahrstoffrecht (§ 16 GefStoffV) ist geregelt, dass der Arbeitgeber einen Stoff mit geringerem gesundheitlichen Risiko verwenden muss, wenn

- dieser erhältlich ist,
- dem Arbeitgeber die Verwendung dieses Stoffes zumutbar ist und
- Substitution zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Der Nutzen dieser Regelung für den Gesundheitsschutz der Beschäftigten kann anhand mehrerer Beispiele belegt werden. Eines der neueren Beispiele ist die Verringerung der hohen Erkrankungsrate von Bauarbeitern am sog. Chromat-Ekzem, einer Hauterkrankung, durch Umstellung auf chromatarme Zemente.

Die Substitutionsverpflichtung künftig auch vom Nutzen des gefährlichen Stoffes abhängig zu machen, wie in der Vorlage vorgesehen, wäre dem gegenüber ein Rückschritt. Zudem würden dadurch die Anreize zur Entwicklung weniger gefährlicher Ersatzstoffe entfallen.

**Ausgeliefert am 31. MAI 2001**